

FDP Fraktion Geilenkirchen - Am Sonnenhügel 24 - 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
z.Hd. Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld
Markt 9

52511 Geilenkirchen

19. Oktober 2025

Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Ratssitzung am 5. November 2025

hier: Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

hiermit beantragen wir die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Sachverhalte nebst formulierten Beschlussvorschlägen als Tagesordnungspunkte in der kommenden Ratssitzung am 5. November 2025.

Der § 48 (1) der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der aktuell gültigen Fassung, sieht das Recht zur Aufnahme von Vorschlägen auf die Tagesordnung für Ratssitzungen bei Fraktionen oder durch Vorschlag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt. Dieses Recht bleibt Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zunächst einmal verwehrt.

Dieses „Initiativrecht“ kann jedoch Ratsmitgliedern, welche keiner Fraktion angehören, durch eine entsprechende Geschäftsordnung des Rates, welche jede Kommune für sich eigenständig erlässt, eingeräumt werden. Siehe hierzu das Urteil des 15. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW vom 30. März 2004 (Az.: 15 A 2360/02).

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen sieht dieses Recht in der aktuell gültigen Fassung nicht vor, da aller Wahrscheinlichkeit nach, bis dato keine Notwendigkeit durch Verwaltung oder Rat gesehen wurde.

Die FDP Fraktion sieht hierin die gestalterischen und politischen Handlungsmöglichkeiten einzelner Ratsmitglieder, die ein legitimes Mandat der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen übertragen bekommen haben, eingeschränkt.

Wir schlagen daher vor, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ergänzen, dass das Recht zur Aufnahme von Vorschlägen für Ratssitzung auch Ratsmitgliedern ermöglicht wird, sofern sie als Einzelratsmitglied keiner Fraktion angehören.

Beschlussvorschlag:

Der Paragraph 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten, einer Fraktion oder einem Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit vorgelegt werden.

Der § 58 (1) der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der aktuell gültigen Fassung, räumt einem Einzelratsmitglied das Recht ein, mindestens einem Ausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören. Diese Mitgliedschaft findet keine Anrechnung auf die Sitzzahl der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Da die Gemeindeordnung hierbei explizit von „mindestens“ spricht, ist die Zugehörigkeit eines Einzelratsmitgliedes in weiteren Ausschüssen mit beratender Stimme grundsätzlich möglich, sofern der Rat der Kommune dies in seiner Geschäftsordnung oder per Ratsbeschluss zulässt.

Die Gemeindeordnung sieht im gleichen Paragraphen sehr wohl vor, dass Fraktionen die keinen ordentlichen Sitz in einem oder mehreren Ausschüssen haben, ein Ratsmitglied aus ihrer Fraktion mit beratender Stimme entsenden können.

Die FDP Fraktion sieht auch hierin die gestalterischen und politischen Handlungsmöglichkeiten einzelner Ratsmitglieder, die ein legitimes Mandat der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen übertragen bekommen haben, in den Fachausschüssen im Rahmen der Vorberatungen eingeschränkt. Fraktionen, ohne Sitzanspruch, wird jedoch diese Möglichkeit eingeräumt.

Darüber Hinaus werden hierdurch eventuell vorhandene fachliche Kompetenzen, die ein Einzelratsmitglied möglicherweise bereits in den Vorberatungen hätte einbringen können, erst in der abschließenden Abstimmung im Rat ermöglicht (ausgenommen sind aber Beschlüsse, die in der endgültigen Zuständigkeit eines Fachausschusses liegen).

Wir schlagen daher vor, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ergänzen, dass das Recht zur Mitgliedschaft in bis zu vier Ausschüssen mit beratender Stimme auch Ratsmitgliedern ermöglicht wird, sofern sie als Einzelratsmitglied keiner Fraktion angehören.

Beschlussvorschlag:

Der Paragraph 27 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird durch folgende Absätze ergänzt:

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(11) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

(12) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben das Recht zur Mitgliedschaft in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender

Ursula Rudzki
Stadtverordnete